



Ausbildungsordnung

Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V.

Beschlossene Fassung vom 21. Mai 2012

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Vorwort

Der Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, in welchem die musikalische Ausbildung im Vordergrund steht. Es sollen die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geweckt, gefördert und ausgebaut werden. Dadurch wird eine Steigerung der Konzentrationsfähigkeit, der Disziplin, der Ausdauer und der sozialen Kompetenz gefördert.

Gemeinschaftssinn und kameradschaftliches Miteinander sind wichtige Bestandteile des Vereins. Diese Eigenschaften werden durch außermusikalische Aktivitäten gestärkt.

Wir wollen möglichst vielen den Zugang zur Musik ermöglichen. Dies erreichen wir durch eine gezielte, qualitativ hochwertige Ausbildung durch Fachkräfte in der Musikalischen Früherziehung, im Blockflötenunterricht, in der Instrumentalausbildung und im Orchesterspiel (in verschiedenen Jugendorchestern und der Stadtkapelle).

Die folgende Ausbildungsordnung regelt die Grundsätze der Musikalischen Ausbildung im Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. Der Ausbildungsbetrieb trägt den Namen „MusikusWernau“.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Der MusikusWernau ist für die gesamte musikalische Ausbildung des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V. verantwortlich.
- 2.) Die Gesamtleitung des MusikusWernau hat der Vorstand des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V. inne. Die organisatorische und musikalische Leitung obliegt dem Jugendleiter und dem Musikalischen Leiter. Diese sind den Lehrkräften weisungsbefugt.
- 3.) Das Ausbildungsjahr richtet sich nach dem Schuljahr der Wernauer Schulen (Schulferien und unterrichtsfreie Tage im Schuljahr). Das Ausbildungsjahr untergliedert sich in zwei Semester (Oktober bis März, April bis September).
- 4.) Die Teilnahme an den Einzel- und Gesamtproben sowie den entsprechenden Auftritten ist verpflichtend.

§ 2

Struktur der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in

- a) Musikalische Früherziehung
 1. für Kinder ab Lebensjahr zwei und Eltern in einer Eltern-Kind-Gruppe
 2. für Kinder von Lebensjahr drei bis vier im Gruppenunterricht
 3. für Kinder von Lebensjahr fünf bis sechs im Gruppenunterricht
- b) Blockflötenunterricht
für Kinder und Jugendliche ab dem sechsten Lebensjahr, mit entsprechendem Übergang in die Instrumentalausbildung. Die Ausbildung findet in Kleingruppenunterricht mit bis zu drei Kindern statt und wird durch entsprechende Spielgruppen ergänzt.
- c) Instrumentalausbildung (ca. ab dem neunten Lebensjahr)
Einzelunterricht auf einem Blas- oder Schlaginstrument, Orchesterausbildung in einem Jugendorchester bzw. der Stadtkapelle sowie in weiteren Spielgruppen und entsprechenden Lehrgängen.

Die Teilnahme an der Instrumentalausbildung setzt eine Ausbildung in der Musikalischen Früherziehung und/oder dem Blockflötenunterricht nicht voraus.

§ 3**An-, Um- und Abmeldung**

- 1.) Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und können jederzeit mit den dafür vorgesehenen Formularen bei der Leitung der Ausbildung erfolgen.
- 2.) Die Aufnahme der Ausbildung ist zu jedem Monatsbeginn möglich, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausbildung für neu angemeldete Mitglieder besteht nicht.
- 3.) Mit der Anmeldung wird der Auszubildende automatisch Mitglied des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V. und erkennt die jeweils gültige Fassung der Vereinssatzung an. Die Vereinssatzung ist auf den Internetseiten des Vereins unter www.stadtkapelle-wernau.de jederzeit einsehbar.
Des Weiteren kommt ein Ausbildungsvertrag zustande, welcher mit Aufnahme der Ausbildung in Kraft tritt.
- 4.) Die Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungsgebührenordnung in jeweiliger gültiger Fassung sind Bestandteil des Ausbildungsvertrags.
- 5.) Mit der Anmeldung zur Ausbildung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Auszubildende folgende Verpflichtungen einhält:
 - a) Regelmäßige und pünktliche Teilnahme an der Ausbildung
 - b) Regelmäßiges Üben – Art und Zeit wird von der Lehrkraft empfohlen
 - c) Teilnahme an Auftritten (im Orchester sowie Einzel im Rahmen von Vorspielen etc.)
- 6.) Die Abmeldung kann unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen
 - in der Musikalischen Früherziehung zum Quartalsende
 - im Blockflötenunterricht zum Quartalsende
 - in der Instrumentalausbildung zum Semesterende.
- 7.) Änderungen (z.B. Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung, etc.) sind der Leitung der Ausbildung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4**Ausbildung und Ausbildungsgebühren**

- 1.) Die Ausbildung wird durch Fachlehrkräfte erteilt. Diese stehen in einem Lehrvertragsverhältnis mit dem Verein bzw. befinden sich in einem Vertragsverhältnis mit einem Kooperationspartner.
- 2.) Die Zuteilung der Lehrkräfte erfolgt ausschließlich durch den Musikalischen Leiter.
- 3.) Die Ausbildung findet wöchentlich in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt.
- 4.) Die Ausbildung wird wöchentlich wie folgend erteilt:
 - a) Musikalische Früherziehung: Gruppenunterricht á 45 Minuten
 - b) Blockflötenunterricht: Kleingruppenunterricht á 30 Minuten
 - c) Instrumentalausbildung: Einzelunterricht á 30 Minuten oder á 45 Minuten
+ jeweilige Orchesterausbildung
- 5.) In den Ferien und sonstigen schulfreien Tagen nach dem Plan Schulferien und unterrichtsfreie Tage im Schuljahr Wernauer Schulen findet keine Ausbildung statt.
- 6.) Für die Teilnahme an der Ausbildung des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V. werden monatliche Gebühren erhoben.
- 7.) Die Höhe der monatlichen Gebühren ist in der jeweils gültigen Fassung der Ausbildungsgebührenordnung festgelegt.

- 8.) Die Ziele der Ausbildung werden regelmäßig durch Einzel- und Gruppenvorspiele sowie der Absolvierung entsprechender Lehrgänge des Blasmusikverbandes überprüft. Die Absolvierung des D1-Lehrgangs ist nach spätestens drei Jahren Instrumentalausbildung verpflichtend. Über die Anmeldung entscheidet der Musikalische Leiter in Absprache mit dem Erziehungsberechtigten. Die Absolvierung der weiteren Lehrgänge ist erwünscht. Der Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. beteiligt sich an den jeweiligen Lehrgangskosten in gestaffelter Form:
 - D1-Lehrgang: Übernahme von 40% der Lehrgangskosten
 - D2-Lehrgang: Übernahme von 50% der Lehrgangskosten
 - D3-Lehrgang: Übernahme von 60% der Lehrgangskosten
 Die Lehrkräfte bereiten den Auszubildenden ordnungsgemäß auf den Lehrgang vor.

§ 5**Ausbildungsversäumnis und -ausfall**

- 1.) Kann ein Auszubildender einmalig (z.B. wegen Krankheit) die Ausbildung nicht besuchen, ist die Lehrkraft möglichst zeitnah zu informieren.
- 2.) Versäumt ein Auszubildender eine Ausbildungseinheit besteht weder Anspruch auf Ersatz noch auf Rückvergütung der Ausbildungsgebühr.
- 3.) Der Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. verbürgt sich für eine regelmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung.
- 4.) In begründeten Fällen, die der Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. zu vertreten hat (z.B. Krankheit der Lehrkraft) können bis zu zwei Ausbildungseinheiten pro Semester ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf die Erstattung der Ausbildungsgebühren entsteht. Fallen mehr als zwei Ausbildungseinheiten pro Semester aus, so werden die Ausbildungsgebühren anteilig zurückerstattet.

§ 6**Ausschluss aus der Ausbildung**

- 1.) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen des Auszubildenden kann zum Ausschluss aus der Ausbildung führen.
- 2.) Der Ausschluss aus der Ausbildung kann erfolgen, wenn der Auszubildende wiederholt gegen die Verpflichtungen nach § 3, Ziffer 5 verstößt.
- 3.) Kommt der Zahlungspflichtige trotz wiederholter Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen zur Bezahlung der monatlichen Ausbildungsgebühren nicht nach, so kann der Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 7**Instrumente**

- 1.) Grundsätzlich sollte jeder Auszubildende zu Beginn der jeweiligen Ausbildung ein Instrument besitzen. Das Bestreben ist es, dass jeder Auszubildende sein eigenes Instrument besitzt.
- 2.) Zu Beginn der Ausbildung (für ca. zwölf Monate) werden im Rahmen der Möglichkeiten des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V. Instrumente zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Sorgsamer und pfleglicher Umgang mit allen Instrumenten wird vorausgesetzt.
- 3.) Der Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. behält sich vor, eine Gebühr für Leihinstrumente zu erheben.

§ 8

Gesundheitsbestimmungen und Haftung

- 1.) Bei ansteckender Krankheit gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen.
- 2.) Die Auszubildenden sind über den Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. haftpflicht- und unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Ausbildungszeit, den Weg zur Ausbildung und evtl. auftretende Wartezeiten.
- 3.) Eine Aufsicht durch die Lehrkräfte besteht nur während der Ausbildung.
- 4.) Die Hausordnungen der jeweiligen Ausbildungsstätten sind auch für die Auszubildenden des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V. bindend.
- 5.) Beschädigt ein Auszubildender vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum des Musikvereins Stadtkapelle Wernau e.V. oder Eigentum eines Dritten, so haftet er bzw. sein gesetzlicher Vertreter für den entstandenen Schaden.

§ 9

Datenschutz

- 1.) Erhobene personenbezogene Daten werden nur zur Verwaltung und Organisation im Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V. verwendet.
- 2.) Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Ausbildungsordnung tritt durch Beschluss des Ausschusses in Kraft.



Matthias Schaller
1. Vorsitzender



Karsten Kabitschke
2. Vorsitzender